

**Satzung
der Gemeinde Marxen
für die Dorfgemeinschaftsanlage Kamp 27**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs.1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 24. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Dorfgemeinschaftsanlage Kamp 27 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Marxen. Zu der Einrichtung gehören:

- a) Mehrzweckhalle
 - b) Clubzimmer
 - c) Küche m. Abstellraum
 - d) Kühlraum
 - e) Thekenraum
 - f) Abstellräume
 - g) Toiletten
 - h) Parkplatz
 - i) Sportplatz
 - j) Umkleieräume m. Toiletten
- (2) Die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage können allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Marxen sowie Vereinen und Gruppen in der Gemeinde Marxen, bzw. überörtlichen Vereinen und Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Marxen haben und in denen aber eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Marxen Mitglieder sind, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden.
Sonstige gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24. Juni 1998 in Kraft.

Marxen, den 24. Juni 1998

Lührs

